



05.02.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Ergotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 15. Dezember 2025
- + Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 23. April 2025, zuletzt geändert am 15. Dezember 2025

Seite 3 - 28

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Ergotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum
vom 15.12.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Ergotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 23.04.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1299) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen
§ 9 Prüfungen
§ 10 Bachelor-Thesis
§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 12 Modulhandbuch
§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Ergotherapie B.Sc. Wq.

Anlage 2: Pauschale Anerkennung“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Ergotherapie weiterqualifizierend.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Auf Basis der Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen von 105 CP steigen die Studierenden im 3. Fachsemester ein. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Ergotherapeut*in voraus.“

8. Der bisherige § 4 wird zu § 6.
9. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Nach der Angabe „ET23.01“ wird die folgende Fußnote 1 eingefügt:
„Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Ergotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.“
- b. In der Zeile „ET23.01“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- c. In der Zeile „ET23.02“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- d. In der Zeile „ET23.03“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ und die Angaben „praktische Übungen“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- e. In der Zeile „GWKwq25.07“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

- f. In der Zeile „ET23.08“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- g. In der Zeile „ET23.09“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- h. In der Zeile „GWKwq25.02“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- a. In der Zeile „ETwq25.04“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- b. In der Zeile „ETwq25.05“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- c. In der Zeile „ET23.10“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- d. In der Zeile „GWKwq25.06“ werden die Angaben „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- e. In der Zeile „ETwq25.06“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- f. In der Zeile „ETwq25.07“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- g. In der Zeile „Wahlpflichtmodule“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Ergotherapie weiterqualifizierend. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

- 1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
- 3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

11. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen ETwq25.08-1, ETwq25.08-2

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.

Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

12. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden zu §§ 9 bis 13.

13. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „ET23.01“ nach der Angabe „Prüfung“ die folgende Fußnote 2 eingefügt:

„Die Prüfungen der grau hinterlegten Module müssen aufgrund des pauschalen

Anerkennungsverfahrens nicht mehr absolviert werden.“

- b. In der Zeile „GWKwq25.07“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung“ die folgenden Angaben eingefügt: „Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)“.
- c. In der Zeile „ETwq23.09“ wird die Angabe „ETwq23.09“ durch die Angabe „ETwq25.09. ersetzt.
- d. In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „Übungen“ durch die Angaben „fachpraktische Seminaren“ ersetzt.
- e. In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„In den Seminaren der Module GWKwq25.06/GWK23.06 und GWKwq25.07/GWK23.07 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann der*die Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.“

- f. Der Absatz 3 wird gestrichen.

14. In dem neuen § 10 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im 7. Fachsemester absolviert werden.“

16. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angaben „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angaben „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

17. In Anlage 1 wird nach der Angabe „GWK23.03“ die folgende Fußnote 3 eingefügt:

„Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Ergotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.“

18. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Ergotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die folgenden Module:

ET23.01: Bio-psycho-soziale Dimensionen menschlicher Betätigungen (9 CP; 4 SWS Seminar; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.02: Ergotherapeutischer Prozess (9 CP; 5 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.03: Körperfunktionen und Körperstrukturen ergotherapeutischen Handelns (9 CP; 6 SWS Seminar; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; 3 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.14: PS1 – Grundlagen als reflektierende Praktiker*innen (3 CP; 1,33 SWS; Reflexionsseminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.15: PS2 – Reflektierte Praktiker*innen im In- und Ausland (13 CP; 0,67 SWS Reflexionsseminar; Workload: 390 Stunden; Pflichtmodul)

GWK23.02: Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung (3 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

ETwq25.10: PS3 – Aufbauende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

ETwq25.11: PS4 – Vertiefende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

ETwq25.12: PS5 – Innovative Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.08: Spezifische Versorgungssituationen in der Ergotherapie (6 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.09: Spiritualität und Kultur in der Ergotherapie (5 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.10: Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder (6 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 15.12.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 12.01.2026

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Ergotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

vom 23.04.2025, zuletzt geändert am 15.12.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen

§ 9 Prüfungen

§ 10 Bachelor-Thesis

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Ergotherapie B.Sc. Wq.

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Ergotherapie weiterqualifizierend.

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

Das Bachelorstudium Ergotherapie weiterqualifizierend ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Auf Basis der Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen von 105 CP steigen die Studierenden im 3. Fachsemester ein. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung

Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Ergotherapeut*in voraus.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen¹:

ETwq23.01: Bio-psycho-soziale Dimensionen menschlicher Betätigungen (9 CP; 4 SWS Seminar; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul vermittelt ein Grundlagenwissen zu Dimensionen menschlicher Betätigungen und thematisiert dabei u.a. Inhalte wie Transaktionen zwischen Betätigungen, Umwelten und Personen, Theorieentwicklung in der Ergotherapie, Paradigmenwechsel, ICF

¹ Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Ergotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.

ET23.02: Ergotherapeutischer Prozess (9 CP; 5 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul setzt sich aus den einzelnen Prozessschritten des jeweiligen ergotherapeutischen Prozessmodells (Erstkontakt, Diagnostik, Intervention und Outcome) zusammen und bezieht dabei entsprechende Inhaltsmodelle mit ein.

ET23.03: Körperfunktionen und Körperstrukturen ergotherapeutischen Handelns (9 CP; 6 SWS Seminar; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; 3 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul zeigt ergotherapeutische Kernthemen aus Biologie, Medizin und Humanwissenschaften sowie aus Medizinsoziologie mit ergotherapeutischen Theorien über Betätigung, Partizipation, Lebensqualität und Wohlbefinden auf. Dabei werden u.a. auch Aspekte aus allgemeiner Krankheitslehre, Physiologie & Pathophysiologie, Hygiene, motorisch-funktionelle Interventionen in der Rheumatologie und Orthopädie thematisiert.

ET23.14: PS1 – Grundlagen als reflektierende Praktiker*innen (3 CP; 1,33 SWS; Reflexionsseminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Während der ersten praktischen Studienphase „PS1 - Grundlagen als reflektierende Praktiker*innen“ erhalten Studierende einen Einblick in ergotherapeutisches Handeln in verschiedenen Fachbereichen und Einrichtungen durch Hospitationen. Während dieser Hospitationen geht es darum, praktische ergotherapeutische Behandlungssituationen zu beobachten, mit der Theorie abzugleichen und so Grundlagen auf dem Weg zur reflektierten Praxis zu legen.

ET23.15: PS2 – Reflektierte Praktiker*innen im In- und Ausland (13 CP; 0,67 SWS Reflexionsseminar; Workload: 390 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In dieser Studienphase „PS2 - Reflektierte Praktiker*innen im In- und Ausland“ haben Studierende die Wahl, in welchem ergotherapeutischen Handlungsbereich sie Erfahrungen sammeln. Diese Praxisphase ist im Rahmen einer praktischen Studienphase im Ausland möglich und soll in Einrichtungen stattfinden, in denen der ergotherapeutische Prozess betätigungs- und klientenzentriert durchgeführt wird.

GWK23.02: Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung (3 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen vermitteln kommunikationspsychologische Grundlagen von Interaktions- und Kommunikationsprozessen sowie die Anwendung des vermittelten Grundlagenwissens in klient*innenorientierten Interaktionen.

ETwq25.10: PS3 – Aufbauende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die dritte praktische Studienphase „PS3 - Aufbauende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen“ stellt die Durchführung des ergotherapeutischen Prozesses in den Mittelpunkt. Dieser soll unter Berücksichtigung von ergotherapeutischen und wissenschaftlichen Prinzipien durchgeführt und reflektiert werden. In realen Versorgungssituationen werden die Phasen des ergotherapeutischen Prozesses persönlich durchgeführt und eingeübt.

ETwq25.11: PS4 – Vertiefende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

*Kurzbeschreibung: Die vierte praktische Studienphase „PS4 - Vertiefende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen“ greift die Kompetenzentwicklung aus der dritten praktischen Studienphase weiter auf und vertieft sie. Die Studierenden werden zunehmend selbständiger.*

ETwq25.12: PS5 – Innovative Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

*Kurzbeschreibung: In der fünften praktischen Studienphase „PS5 - Innovative Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen“ wird das eigene Kompetenzprofil weiterentwickelt und die Umsetzung innovativer Methoden in der Praxis erprobt. Diese praktische Studienphase beinhaltet die Abnahme des praktischen Teils der staatlichen Prüfung entsprechend ErgThAPrV §7.*

GWKwq25.01 (GWK23.01): Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – I (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in die Grundlagen von Wissenschaft und Forschung ein; dies umfasst sowohl Literaturrecherche, Forschungsprozesse als auch Einführung in die Statistik.

GWKwq25.07 (GWK23.07): Interprofessionelles Projekt (6 CP; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Durch gemeinsame Projektarbeit wird die Bedeutsamkeit und das Verständnis einer guten interprofessionellen Versorgung vertieft und die Vorteile und Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer interprofessionellen Gesundheitsversorgung erarbeitet.

ETwq25.01: Veränderungsprozesse im beruflichen Kontext (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Absolvent*innen verfügen über ein umfassendes Wissen zu Veränderungsprozessen im beruflichen Kontext und können diese kritisch im Hinblick auf ihre Funktionalität, Nachhaltigkeit und unter dem Blickwinkel einer ergotherapeutischen Perspektive überprüfen und bewerten. Sie können Verantwortung innerhalb komplexer fachlicher ergotherapeutischer Tätigkeiten oder Projekte übernehmen, die sich aus dem Arbeitsalltag ergeben.

ETwq25.02: Betätigungsorientierte wissenschaftliche Ansätze über die Lebensspanne – Teil I (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt ein transaktionales Wissen in Bezug auf die Entwicklung der Betätigungen von Kindern im Kontext ihrer Familien und ihre soziokulturelle Variabilität. Studierende lernen relevante evidenzbasierte und familienzentrierte Interventionskonzepte, -techniken und Verfahrensweisen bei Kindern und ihren Familien in der Ergotherapie kennen. Sie lernen, Interventionen bei Kindern und ihren Eltern in integrativen Ansätzen zu planen, dabei stehen die betätigungsorientierten wissenschaftlichen Ansätze im Fokus und reflektieren kritisch die angewendeten Ansätze in der Versorgungspraxis.

ET23.08: Spezifische Versorgungssituationen in der Ergotherapie (6 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

*Kurzbeschreibung: Die Absolvent*innen verfügen über ein breites Wissen in Bezug auf die Gestaltung, Beurteilung und Messung von fortlaufenden Prozessen der Qualitätsbeurteilung und -verbesserung von ergotherapeutischen Dienstleistungen. Sie sind in der Lage Prozesse und Situationen zu analysieren, planen, steuern und zu organisieren und auf Basis dieser Fachkompetenzen begründete Entscheidungen*

fällen und diese mit relevanten Interessensgruppen besprechen, diskutieren und ihre Position vertreten.

ET23.09: Spiritualität und Kultur in der Ergotherapie (5 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

*Kurzbeschreibung: In diesem Modul lernen Studierende die Hintergründe und Anwendungen von Spiritualitätsdimensionen wie Achtsamkeit, Occupational Presence und Occupational Awareness in gesundheitsrelevanten Situationen und der ergotherapeutischen Praxis kennen. Sie können die Balance von wertgeleiteten Betätigungen und Akzeptanz im Gesundheitsverhalten von Klient*innen und in der ergotherapeutischen Praxis erheben und therapeutisch nutzen. Die Vielfalt gesundheitsrelevanter Betätigungen können sie als Diversität in der ergotherapeutischen Praxis reflektieren, im praktischen Handeln berücksichtigen und wertschätzen.*

GWKwq25.02: Berufspraktische Kommunikation (3 CP; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Reflexion konkreter Kommunikationssituationen in der interprofessionellen Berufspraxis ausgehend von einem allgemeinen Modell zur Situationsanalyse von Kommunikationssituationen.

GWKwq25.03 (GWK23.03): Public Health (Grundlagen) (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in die Grundbegriffe und Modelle von Gesundheit und Krankheit ein. Der Fokus liegt auf dem sozialen Kontext und den bestehenden nationalen wie internationalen Gesundheitssystemen und deren verschiedenen Schwerpunkten.

ETwq25.03: Betätigungsorientierte wissenschaftliche Ansätze über die Lebensspanne – Teil II (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul thematisiert betätigungsorientierte wissenschaftliche Ansätze für Erwachsene im Bereich der Arbeitsrehabilitation, Arbeitswelt und psychischen Erkrankungen. Dabei stehen neue wissenschaftliche Ansätze und Arbeitsfelder wie z. B. das Job-Coaching im Fokus. Hierbei geht es um Klienten, welche in der Durchführung bedeutungsvoller Betätigungen eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind und interprofessionelle Ansätze und Denkweisen.

ETwq25.04: Diversität und Spiritualität über die Lebensspanne (6 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In diesem Modul lernen Studierende die Hintergründe und Anwendungen von Spiritualitätsdimensionen wie Achtsamkeit, Occupational Presence und Occupational Awareness in gesundheitsrelevanten Situationen und der ergotherapeutischen Praxis kennen. Sie können die Balance von wertgeleiteten Betätigungen und Akzeptanz im Gesundheitsverhalten von Klient*innen und in der ergotherapeutischen Praxis erheben und therapeutisch nutzen. Die Vielfalt gesundheitsrelevanter Betätigungen können sie als Diversität in der ergotherapeutischen Praxis reflektieren, im praktischen Handeln berücksichtigen und wertschätzen.

GWKwq25.04 (GWK23.04): Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Aufbauend auf GWK23.01/GWKwq25.01 werden die (statistischen) Forschungsmethoden vertieft und um Evidenzbasierung und Reviewverfahren erweitert; das

wissenschaftliche Arbeiten wird umgesetzt.

GWKwq25.05 (GWK23.05): Psychologische Grundlagen für Kommunikation und Beratung (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Aufbauend auf die bereits bestehende Kommunikationsgrundlage wird das Grundlagenwissen um psychologisches Wissen ergänzt und ein Fokus auf die Beratung in Gesundheitsfachberufen als klient*innenorientierte Berater*innen gesetzt.

ETwq25.05: Occupational Science (9 CP; 4 SWS Seminar; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In diesem Modul vertiefen die Studierenden Ansätze und Methoden der Occupational Science und erwerben eine reflektierte Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen grundlegender ergotherapeutischer Konzepte im Allgemeinen und des eigenen fachpraktischen Handelns in der Gegenwart im Besonderen. Sie kennen die für die Ergotherapie soziostrukturellen Grundlagen von Betätigungen im Rahmen von zeitgeschichtlichen Figurationen und können diese in ihren transaktionalen Einflüssen auf die Gegenwart reflektieren.

ET23.10: Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder (6 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

*Kurzbeschreibung: Die Absolvent*innen verfügen über ein umfassendes Wissen zur Planung, Durchführung und Evaluation ergotherapeutischer Behandlungsverläufe und reflektieren diese kritisch vor dem Hintergrund ergotherapiewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Kenntnisse. Die Absolvent*innen haben ein vertieftes Verständnis über Interventionsverläufe aus einer prospektiven Haltung verinnerlicht, können Konsequenzen für den weiteren ergotherapeutischen Prozess ziehen und lassen diese Erkenntnisse in die Planung, Durchführung und Evaluation ergotherapeutischer Prozesse einfließen*

GWKwq25.06 (GWK23.06): Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1,6 SWS Fachpraktisches Seminar; 0,4 SWS eFachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Veranstaltungen wird zunächst die Bedeutung von interprofessioneller Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung herausgearbeitet und die Rollen der Professionen diesbezüglich reflektiert. Darauf aufbauend wird in interprofessionellen Fallkonferenzen das gemeinsame Fallverständnis aller beteiligter Professionen unter Einbezug des eigenen Fachwissens entwickelt, um dann gemeinsame Zielsetzungen und Entscheidungen im Rahmen von Versorgungsplänen zu erarbeiten.

ETwq25.06: Betätigungsorientierte wissenschaftliche Ansätze über die Lebensspanne - Teil III (9 CP; 4 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul umfasst relevante evidenzbasierte und ergotherapeutische Prozessmodelle und integriert entsprechende Inhaltsmodelle. Es findet eine reflektierte Auseinandersetzung mit der Identifikation und Beurteilung von betätigungsorientierten Ansätzen und deren Herausforderungen in der Anwendung in den neurophysiologischen/ neuropsychologischen und motorisch-funktionellen Handlungsfeldern statt. In diesem Zusammenhang werden ein Bezug sowie der Umgang und die Bewertung von Leitlinien vermittelt. Das Modul thematisiert zudem betätigungsorientierte wissenschaftliche Ansätze von älteren Menschen im Kontext der interprofessionellen Versorgung.

ETwq25.07: Betätigung in Forschung und Praxis (6 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In diesem Modul werden vertiefte Kenntnisse über die Bedeutung von Betätigung in unterschiedlichen Lebenskontexten sowie deren Relevanz für therapeutische und wissenschaftliche Ansätze vermittelt. Die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen wird gefördert und praxisnahe Konzepte für die Anwendung im therapeutischen Alltag werden erarbeitet. Forschungsmethoden werden durch praxisorientierte Seminare vertieft, um den methodischen Umgang mit wissenschaftlichen Fragestellungen zu fördern. Theoretische Inhalte werden durch Fallbeispiel und Übungen ergänzt, wodurch eine ganzheitliche Verbindung zwischen Forschung und Praxis ermöglicht wird.

Wahlpflichtmodule

ETwq25.08: (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

ETwq25.08-1: Beratung in spezifischen ergotherapeutischen Kontexten

Kurzbeschreibung: Die Studierenden erwerben ein umfassendes Wissen über die Haltung, die Methoden und den Ablauf eines systemischen ergotherapeutischen Beratungsprozesses in spezifischen Kontexten. Sie erwerben ein vertieftes transaktionales Verständnis von Beratung als einem ressourcenorientierten Prozess und können die Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Interventionslogiken von Beratungssituationen in spezifischen ergotherapeutischen Kontexten nutzen.

oder

ETwq25.08-2: Ergotherapeuten*innen als Multiplikatoren (in der sektorübergreifenden Gesundheitsversorgung)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden erwerben ein vertieftes Wissen über vorhandenen Strukturen anderer Multiplikatoren der Gesundheitsversorgung (z.B. Gesundheitsämter, Sanitätshäuser, Altenheime) und verstehen die Bedeutsamkeit ihrer beruflichen Identität und die Haltung als akademische Ergotherapeut*innen an verschiedenen Schnittstellen der Gesundheitsversorgung einzubringen. Die Absolvent*innen erweitern ihre Basiskompetenzen um das Wissen über die Themen Health Care, Public Health, der ganzheitlichen Hilfsmittelversorgung und neuen innovativen Verfahren (z.B. Teletherapie) mit konkretem Bezug der ergotherapeutischen betätigungsorientierten Perspektive und der sektorübergreifenden Gesundheitsversorgung).

ETwq25.09: Bachelor-Thesis & Kolloquium (12 CP; 4 SWS Kolloquium; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Auf Grundlage aktueller ergotherapie-wissenschaftlicher Fragestellungen und Ansätze sowie von anwendungsbezogenen Fragestellungen aus der Praxis entwickeln die Studierenden selbstständig einen Forschungsgegenstand, kontextualisieren diesen im Rahmen aktueller fachwissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Diskurse und entwickeln wissenschaftlich reflektiert eine angemessene Forschungsmethodologie, die sie im Rahmen ihres Forschungsprojekts eigenständig und reflektiert umsetzen. Begleitend finden Kolloquien statt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Ergotherapie weiterqualifizierend. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen ETwq25.08-1, ETwq25.08-2

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
2. Im Übrigen entscheidet das Los.

- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.
- (7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.
- (8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer ²	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)		
ETwq23.01	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Minuten)			unbenotet
ET23.02	Mündliche Prüfung (15 Minuten)			unbenotet
ET23.03	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Minuten)			unbenotet
ET23.14	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 15 Seiten (ohne Anhang)			unbenotet
ET23.15	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang)			unbenotet
GWK23.02	Schriftliche Prüfung: Klausur; 45 Minuten			unbenotet
ETwq25.10	Prüfung: Praktische Prüfung (30 Minuten)			unbenotet
ETwq25.11	Mündliche Prüfung (20 Minuten)			unbenotet
ETwq25.12	Praktische Prüfungen der staatlichen Prüfung gemäß ErgThAPrV § 7 - Praktische Prüfung gemäß ErgThAPrV § 7 (1) 1 - Praktische Prüfung gemäß ErgThAPrV § 7 (1) 2 Dauer gemäß ErgThAPrV § 7 Absatz 2 Zulassungsvoraussetzung: Bestehen aller Prüfungen			unbenotet

² Die Prüfungen der grau hinterlegten Module müssen aufgrund des pauschalen Anerkennungsverfahrens nicht mehr absolviert werden.

	<i>vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP). Vollständig eingereichte Unterlagen werden vom Prüfungsamt an die Behörde (Gesundheitsamt) weitergeleitet. Das Gesundheitsamt überprüft die Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV) u.a. auf Fehlzeiten und Mindeststunden und erteilt die Zulassungen ggf. unter Vorbehalt.</i>			
GWKwq25.01	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
GWKwq25.07	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit, Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Ausarbeitung (2-3 Seiten; einheitliche Formatierungsangaben des*der Prüfer*in sind zu beachten)	Poster	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)	1-fach
ETwq25.01	Mündliche Prüfung; 20 Minuten	Bericht; Bearbeitungszeit 10 Wochen im Umfang von 1 CP (15 Seiten) unbenotet		1-fach
ETwq25.02	Mündliche Prüfung; 20 Minuten			1-fach
ET23.08	<i>Teilprüfungen der staatlichen Prüfung gemäß ErgThAPrV § 5 Absatz 1 Nr. 3</i> Klausur, 180 Minuten Zulassungsvoraussetzung: Bestehen aller Prüfungen vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP). Vollständig eingereichte Unterlagen werden vom Prüfungsamt an die Behörde (Gesundheitsamt) weitergeleitet. Das Gesundheitsamt überprüft die Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV) u.a. auf Fehlzeiten und Mindeststunden und erteilt die Zulassungen ggf. unter			<i>unbenotet</i>

	Vorbehalt.			
ET23.09	<i>Teilprüfungen der staatlichen Prüfung gemäß ErgThAPrV § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2</i> <i>Zwei Klausuren, Dauer jeweils 180 Minuten</i> <i>Zulassungsvoraussetzung: Bestehen aller Prüfungen vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP).</i> <i>Vollständig eingereichte Unterlagen werden vom Prüfungsamt an die Behörde (Gesundheitsamt) weitergeleitet. Das Gesundheitsamt überprüft die Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV) u.a. auf Fehlzeiten und Mindeststunden und erteilt die Zulassungen ggf. unter Vorbehalt.</i>			unbenotet
GWKwq25.02	Schriftliche Prüfung Lernportfolio; Bearbeitungszeit: 2 Wochen; Umfang 3 Seiten			unbenotet
GWKwq25.03	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
ETwq25.03	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit, Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: Ausarbeitung (3-5 Seiten; einheitliche Formatierungsangaben des*der Prüfer*in sind zu beachten)			1-fach
ETwq25.04	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Min.			1-fach
GWKwq25.04	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)			1-fach

GWKwq25.05	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
ETwq25.05	Mündliche Prüfung; 20 Minuten			1-fach
ET23.10	<i>Teilprüfung der staatlichen Prüfung gemäß ErgThAPrV § 6 Absatz 1 Nr. 1-3 Drei mündliche Prüfungen, Dauer jeweils 15 Minuten Zulassungsvoraussetzung: Bestehen aller Prüfungen vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP). Vollständig eingereichte Unterlagen werden vom Prüfungsamt an die Behörde (Gesundheitsamt) weitergeleitet. Das Gesundheitsamt überprüft die Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV) u.a. auf Fehlzeiten und Mindeststunden und erteilt die Zulassungen ggf. unter Vorbehalt.</i>			<i>unbenotet</i>
GWKwq25.06	Praktische Prüfung: 75 Minuten		Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)	1-fach
ETwq25.06	Schriftliche Prüfung; Lernportfolio; Bearbeitungszeit 10 Wochen			1-fach
ETwq25.07	Schriftliche Prüfung; Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 12 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)			1-fach
ETwq25.08-1 ETwq25.08-2	Mündliche Prüfung; 20 Minuten	Bericht, Bearbeitungszeit 6 Wochen im Umfang von 1 CP (15 Seiten) unbenotet		1-fach

ETwq25.09	Bachelor-Thesis: 12 Wochen; Umfang: 40 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des*der Prüfer*in sind zu beachten)		Mind. 165 CP; inkl. bestandene Modulprüfungen: GWKwq25.01, GWKwq03, GWKwq25.04, GWKwq25.05, ETwq25.01, ETwq25.02, ETwq25.03, ETwq25.04, ETwq25.05, ETwq25.06	2-fach
-----------	---	--	--	--------

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) Begründung für Anwesenheitspflicht in den fachpraktischen Seminaren von GWKwq25.06

In den fachpraktischen Seminaren in GWKwq25.06 werden die sog. Fallkonferenzen durchgeführt. Diese Fallkonferenzen sind Simulationen der interprofessionellen Zusammenarbeit, bei denen strukturiert die interprofessionelle Kommunikation und gemeinsame Aushandlung von Zielen und Entscheidungen in der Versorgung geübt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse aus den Fallkonferenzen stimmen die Studierenden der verschiedenen Professionen ihren interprofessionellen Versorgungsplan ab. Die vorgesehenen Lehrinhalte sind demnach ausschließlich durch den Austausch und die Zusammenarbeit von Studierenden mehrerer Professionen zu erlernen, was nur durch eine Anwesenheitspflicht sichergestellt werden kann.

In den Seminaren der Module GWKwq25.06/GWK23.06 und GWKwq25.07/GWK23.07 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann der*die Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

§ 10 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 165 CP Leistungspunkten, inkl. die Module GWKwq25.01, GWKwq03, GWKwq25.04, GWKwq25.05, ETwq25.01, ETwq25.02, ETwq25.03, ETwq25.04, ETwq25.05 und ETwq25.06.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt zweifach in die Gesamtnote des Studiums ein.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden.

(4) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im 7. Semester absolviert werden.

§ 12 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele.

Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Ergotherapie B.Sc. Wq.

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Anlage 1: Studienverlaufsplan Ergotherapie B.Sc. Wq.³

Modulkürzel	Modultitel	Semester							Σ (CP)	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Anerkennungsmodule										
GWK23.02	Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung		3							3
ETwq23.01	Bio-psycho-soziale Dimensionen menschlicher Betätigungen	9								9
ET23.02	Ergotherapeutischer Prozess	9								9
ET23.03	Körperfunktionen und Körperstrukturen ergotherapeutischen Handelns	9								9
ET23.08	Spezifische Versorgungssituationen in der Ergotherapie				6					6
ET23.09	Spiritualität und Kultur in der Ergotherapie				5					5
ET23.10	Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder						6			6
ET23.14	PS1 – Grundlagen als reflektierende Praktiker*innen	3								3
ET23.15	PS2 – Reflektierte Praktiker*innen im In- und Ausland	13								13
ETwq25.10	PS3 – Aufbauende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend		14							14
ETwq25.11	PS4 – Vertiefende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend		14							14
ETwq25.12	PS5 – Innovative Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend		14							14
Studiengangübergreifende interprofessionelle Module										
GWKwq25.01	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – I			3	3					6
GWKwq25.02	Berufspraktische Kommunikation				3					3
GWKwq25.03	Public Health (Grundlagen)				6					6
GWKwq25.04	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II					6				6
GWKwq25.05	Psychologische Grundlagen für Kommunikation und Beratung					6				6
GWKwq25.06	Interprofessionelle Fallkonferenzen						3	3		6
GWKwq25.07	Interprofessionelles Projekt			6						6

³ Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Ergotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.

Fachspezifische Pflichtmodule										
ETwq25.01	Veränderungsprozesse im beruflichen Kontext			6						6
ETwq25.02	Betätigungsorientierte wissenschaftliche Ansätze über die Lebensspanne - Teil I			6						6
ETwq25.03	Betätigungsorientierte wissenschaftliche Ansätze über die Lebensspanne - Teil II				6					6
ETwq25.04	Diversität und Spiritualität über die Lebensspanne				6					6
ETwq25.05	Occupational Science					9				9
ETwq25.06	Betätigungsorientierte wissenschaftliche Ansätze über die Lebensspanne - Teil III						9			9
ETwq25.07	Betätigung in Forschung und Praxis						6			6
ETwq25.09	Bachelor-Thesis & Kolloquium							12		12
Wahlpflichtmodule										
ETwq25.08-1	a) Beratung in spezifischen ergotherapeutischen Kontexten (WPM)									
ETwq25.08-2	b) Ergotherapeut*innen als Multiplikatoren (in der sektorübergreifenden Gesundheitsversorgung) (WPM)							6		6
Gesamt CP				21	24	21	18	21		105
Anerkennung		(43)	(45)	(0)	(11)	(0)	(6)	(0)		105

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Ergotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die folgenden Module:

ETwq.23.01: Bio-psycho-soziale Dimensionen menschlicher Betätigungen (9 CP; 4 SWS Seminar; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.02: Ergotherapeutischer Prozess (9 CP; 5 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.03: Körperfunktionen und Körperstrukturen ergotherapeutischen Handelns (9 CP; 6 SWS Seminar; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; 3 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.14: PS1 – Grundlagen als reflektierende Praktiker*innen (3 CP; 1,33 SWS; Reflexionsseminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.15: PS2 – Reflektierte Praktiker*innen im In- und Ausland (13 CP; 0,67 SWS Reflexionsseminar; Workload: 390 Stunden; Pflichtmodul)

GWK23.02: Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung (3 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

ETwq25.10: PS3 – Aufbauende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

ETwq25.11: PS4 – Vertiefende Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen, weiterqualifizierend (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

ETwq25.12: PS5 – Innovative Entwicklung als reflektierende Praktiker*innen (14 CP; Workload: 420 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.08: Spezifische Versorgungssituationen in der Ergotherapie (6 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.09: Spiritualität und Kultur in der Ergotherapie (5 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

ET23.10: Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder (6 CP; 2 SWS Seminar; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)